

Datum: 31. Juli 2024  
Auskunft erteilt: Herr Dr. Dirk During  
Telefon: - 11 71

**Herrn Oberbürgermeister Becher**  
**Herrn Bürgermeister Wright**

**Jahresabschlüsse 2019 und 2020; Prüfungsberichte Revision in der Fassung der E-Mail vom  
05.07.2024**  
**Stellungnahme der Kämmerei**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zu den o.g. Prüfungsberichte nimmt die Kämmerei wie folgt Stellung:

## **1 Allgemein**

### **1.1 Zeitliche Planung der Prüfungshandlungen**

Das Revisionsamt führt in seiner Berichterstattung aus, dass Prüfungsverfahren, Prüfungsablauf und Prüfungsdauer mit der Kämmerei besprochen worden seien. Das Revisionsamt hat gegenüber der Kämmerei jedoch keinen Zeitplan für diese Prüfungen kommuniziert. Diese fehlende Zeitplanung hat auf die Arbeitsprozesse sämtlichen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Gießen negative Auswirkungen, insbesondere auf die Arbeitsprozesse der Kämmerei. Da keine Terminplanung möglich ist, entstehen durch umfangreiche Prüfungsanfragen des Revisionsamtes Überschneidungen mit sonstigen Terminarbeiten.

### **1.2 Maßnahmen des Magistrats**

Infolge der Prüfungsberichte des Revisionsamtes vom 12.02.2021 zu den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 hat der Magistrat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Prüfung der Ermittlung und Verbuchung von Rückstellungen.
- Änderung der Verbuchungsmethodik von Rückstellungen.
- Abschluss des Beihilfe-Screenings für die gesamte Stadtverwaltung Gießen und Erlass einer Dienstanweisung.
- Beauftragung eines Gutachtens zum Abgleich der Buchungen von Nebenbuchhaltung und Hauptbuchhaltung.
- Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt Gießen an Caritas ab dem Jahresabschluss 2021.

- Erfassung von Forderungen der Stadt Gießen an das Land Hessen aus Kostenerstattungsansprüchen für das atmende System.
- Abrechnung sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt Gießen gegenüber Caritas für das atmende System für die Jahre 2017 bis 2020 im Januar 2022.
- Geltendmachung der Forderungen der Stadt Gießen gegenüber dem Land Hessen aus Kostenerstattungsansprüchen für das atmende System für die Jahre 2017 und 2018 im Januar 2022. Einforderung einer Erklärung beim Land Hessen zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung für diese Jahre.

Das Revisionsamt geht in seinen Prüfungsberichten, die erst im Jahr 2024 finalisiert worden sind, nicht darauf ein, ob diese Aktivitäten des Magistrats bei den Prüfungen berücksichtigt worden sind.

## **2 Bewertungsmaßstab Prüfungen**

Das Revisionsamt ist bei seinen Prüfungstätigkeiten unabhängig. Der Magistrat kann keine Weisungen zum Umfang, der Art und Weise der Prüfung oder dem Prüfungsergebnis erteilen.

Nach eigenen Angaben hat das Revisionsamt einen risikoorientierten Prüfungsansatz für die Jahresabschlussprüfungen 2019 und 2020 gewählt. Ein solcher Prüfungsansatz hat die Ziele der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit sowie zur Aufdeckung von Unrichtigkeiten. Für die Aufdeckung von Unrichtigkeiten gilt, dass diese wesentlich für die Gesamtaussage des Jahresabschlusses sein müssen.<sup>1</sup> „Wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße [sollen] mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden“. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftliche Entscheidung der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen kann.“<sup>2</sup>

Bei der Wesentlichkeit wird wiederum zwischen einer quantitativen sowie einer qualitativen Wesentlichkeit unterschieden. Die quantitative Wesentlichkeitsgrenze wird anhand von prozentualen Größenordnungen bestimmter Abschlussbestandteile (Erträge, Aufwendungen, Eigenkapital, Bilanzsumme, u. a.) festgelegt. Unrichtigkeiten des Jahresabschlusses im Ganzen unterhalb dieser Wesentlichkeitsgrenzen sind für den Aussagewert des Jahresabschlusses unbeachtlich. Dies gilt auch, wenn sich einzelne Unrichtigkeiten summieren, betragsmäßig insgesamt aber unterhalb der quantitativen Wesentlichkeitsgrenze bleiben. Da nicht alle Angaben im Jahresabschluss quantitative messbar sind, ist zweitens eine qualitative Wesentlichkeit von Beachtung. Diese

---

<sup>1</sup> Vgl. KGSt B 7/2007, S. 39.

<sup>2</sup> Vgl. IDR 200, S. 8 f.

Wesentlichkeit erstreckt sich insbesondere auf Angaben im Rechenschaftsbericht und im Anhang, soweit diese rein qualitativ sind.<sup>3</sup>

Darüber hinaus umfasst das Konzept der Wesentlichkeit sog. Nichtaufgriffsgrenzen für den Prüfer. Sachverhalte, die unterhalb der definierten Nichtaufgriffsgrenzen liegen, sind für die Aussagekraft des Jahresabschlusses unbeachtlich. Diese Sachverhalte bleiben bei der Abschlussprüfung insgesamt unberücksichtigt.<sup>4</sup>

Die Definition von Wesentlichkeitsgrenzen ist Aufgabe des Revisionsamtes. Das Revisionsamt der Stadt Gießen hat derartige Wesentlichkeitsgrenzen nicht bestimmt. Daher fehlt es aus Sicht der Kämmerei an einem objektiven Bewertungsmaßstab für die Prüfungsfeststellungen.

Hierzu ist vollständigkeithalber zu ergänzen, dass die Prüfung zwar auf das Aufdecken wesentlicher Unregelmäßigkeiten auszurichten ist. „Wenn die Prüferinnen und Prüfer bei ihren Prüfungshandlungen allerdings Sachverhalte unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze aufdecken, fallen diese nicht unter den Tisch. Selbstverständlich können die Prüferinnen und Prüfer bei (auch kleineren) Fehlbuchungen verlangen, dass korrekt umgebucht wird. Sie können (und müssen) dolosen Handlungen nachgehen, sie können auf Unwirtschaftlichkeit etc. hinweisen, sie können nicht zuletzt im Prüfungsbericht schriftlich und im Abschlussgespräch mit der Verwaltungsführung mündlich darauf hinweisen, was ihnen aufgefallen ist. Die Wesentlichkeitsgrenze bestimmt lediglich, welche Sachverhalte für den Jahresabschluss wesentlich sind und – je nach Landesrecht - zur Einschränkung bzw. Versagung des Bestätigungsvermerks führen dürfen.“<sup>5</sup>

Darüber hinaus ist eine rein verbale Darstellung des Prüfungsurteils in den Kategorien „Einschränkung“ oder „Kein Testat“ nicht ausreichend. Es ist die Aufgabe des Abschlussprüfers die Auswirkungen der „festgestellten falschen Angaben auf die Prüfungsdurchführung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Angaben auf die Rechnungslegung (Abschluss, Lagebericht und Buchführung) und das Prüfungsurteil zu beurteilen.“<sup>6</sup>

### **3 Prüfungsergebnisse im Einzelnen**

#### **3.1 Zu „Vorbereitung der Berichterstattung“**

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Prüfungsbericht	2019	124 ff.	
Prüfungsbericht	2020	126 ff.	

<sup>3</sup> Vgl. Pries 2018, S.

<sup>4</sup> Vgl. ebenda.

<sup>5</sup> Vgl. KGSt B 7/2007, S. 44.

<sup>6</sup> Vgl. Kröckel, Dieter, in Amerkamp 2023, Rdnr. 22 zu § 40 GemHVO, S. 14 - 14a.

Im Rahmen der Ausführungen zur „Vorbereitung der Berichterstattung“ beschreibt das Revisionsamt, dass die Entwürfe der Management-Letter mit den Prüfungsfeststellungen am 24.04.2023 übermittelt worden sind. Dies ist zutreffend mit dem Hinweis, dass die Entwürfe der Prüfungsberichte diesem Schriftverkehr ausdrücklich nicht beigelegt waren. Es handelte sich dabei um eine PDF-Version einer Excel-Liste mit sechs Seiten und insgesamt 67 Einzelpunkten. Diese sollten gem. Überschrift des Dokumentes für die Jahre 2019 und 2020 gelten.

Die Kämmerei hat die Management-Letter unmittelbar ausgewertet. Zu einigen Positionen konnte die Auswertung durch die Kämmerei aber nicht weitergeführt werden, weil die Angaben in den Management-Lettern nicht hinreichend genau beschrieben waren. Daher war keine direkte Stellungnahme durch die Kämmerei an das Revisionsamt möglich.

Die Kämmerei hat alle Positionen aus den Management-Lettern aufgelistet, zu denen Rückfragen entstanden waren. Dieser entstandene Fragenkatalog sollte aus Sicht der Kämmerei Arbeitsgrundlage für die weiteren Gespräche mit dem Revisionsamt werden mit dem Ziel, die Entwürfe der Prüfungsfeststellungen nachvollziehen zu können. Dabei wurde davon ausgegangen, dass sich die Entwürfe der Prüfungsfeststellungen jeweils auf einzelne, konkrete Sachverhalte beziehen, die z. B. anhand von Belegnummern gemeinsam mit dem Revisionsamt besprochen und geklärt werden können.

Eine derartige Vorgehensweise erscheint aus Sicht der Kämmerei auch erforderlich um die vom Revisionsamt konkret festgestellten Kritikpunkte kennen, nachvollziehen und kommentieren zu können. Nur bei Kenntnis der Einzelfälle können evtl. bestehende Mängel identifiziert und Maßnahmen ergriffen werden, um deren Ursachen für die Zukunft beseitigen zu können.

Einige Rückfragen waren auch erforderlich, weil die darin behandelten Sachverhalte bereits in Vorjahren mit dem Revisionsamt abgestimmt waren und daher aus Sicht der Kämmerei bereits erledigt waren.

Der Fragenkatalog wurde durch die Kämmerei mit E-Mail vom 24.05.2023 an das Revisionsamt übermittelt. Dabei hat die Kämmerei deutlich gemacht, dass die Management-Letter durch die Kämmerei konstruktiv bearbeitet und nach Klärung aller Rückfragen eine Rückmeldung an das Revisionsamt erfolgen wird.

Eine Reaktion des Revisionsamtes auf die o.g. E-Mail der Kämmerei erfolgte mit E-Mail vom 23.08.2023. Darin schreibt das Revisionsamt „Nach sorgfältiger Analyse der aufgeworfenen Rückfragen kommen wir auch vor dem fortschreitenden Zeitverlauf zu dem Schluss, dass wir es für wenig strukturiert halten, die genannten und sich schlüssig und konkret ergebenden Prüfungsfeststellungen in einem wechselseitigen und zeitintensiven Austausch nochmals ausführlich schriftlich und inhaltlich zu sezieren. ... Es macht wenig

Sinn, rechtliche Selbstverständlichkeiten und grundlegende Realitäten nochmals einem internen Diskussionsprozess zu unterziehen.“

Die Kämmerei vertritt zu der Vorgehensweise eine andere Auffassung: Wir sind der Meinung, dass nur eine Zusammenarbeit zwischen Revisionsamt und Kämmerei zur Identifikation von Mängeln sowie der Vorgehensweise zu deren Beseitigung beitragen kann. Die Kämmerei entzieht sich derartigen Abstimmungen nicht.

Diese Haltung hat die Kämmerei auch direkt mit E-Mail vom 25.08.2023 gegenüber dem Revisionsamt vorgetragen. Es wurde sowohl Gesprächsbereitschaft signalisiert, wie auch gebeten, die offenen Fragen durch das Revisionsamt zu beantworten.

Mit per E-Mail vom 10.11.2023 übermittelten Schreiben durch das Revisionsamt an Dezernat I erfolgte dann die Mitteilung, dass „weiterer Schriftverkehr über die zugewandenen Managementletter 2019/2020 als Handreichung an die Verwaltung nicht mehr erfolgt. Die prüfungsrelevanten Sachverhalte werden stattdessen als Anlage mit der neuen Bezeichnung „Prüfungsfeststellungen“ den Entwürfen der Schlussberichte beigelegt.“ Die Vorlage der Entwürfe der Prüfungsberichte durch das Revisionsamt wurde bis Ende des Jahres 2023 angekündigt.

Danach folgte eine E-Mail des Revisionsamtes vom 05.01.2024 an Dezernat I. Darin wurde eine Zeitplanung des Revisionsamtes für die Prüfungsberichterstattung angepasst. Der Vorlagetermin der Entwürfe der Prüfungsberichte wurde auf den 26.01.2024 verschoben. Durch Dezernat I erhielt die Kämmerei die Berichtsentwürfe des Revisionsamtes mit E-Mail vom 02.02.2023. Dezernat I richtet die Bitte an die Kämmerei die weitere Bearbeitung zu übernehmen und Gesprächstermine mit dem Revisionsamt zu vereinbaren.

Die Nachricht des Revisionsamtes beinhaltete die Entwürfe der Berichte der Jahresabschlussprüfungen 2019 und 2020. Außerdem wurden Prüfungsfeststellungen mit separater Anlage (Teil 3) übermittelt. Diese Prüfungsfeststellungen beinhalteten einen von den Management-Lettern abgewandelten Katalog von Einzelpositionen. Zahlreiche Einzelpositionen waren als „Hinweis“ gekennzeichnet.

Außerdem war eine Auflistung „Korrigierte Testate ...“ für Abrechnungen mit Caritas für den Zeitraum 2017 – 2020 beigelegt.

Seitens der Kämmerei wurde am 05.02.2024 eine Termineinladung an das Revisionsamt übermittelt. Die Besprechung zwischen den Leitungen von Revision und Kämmerei wurde am 06.03.2024 durchgeführt.

Zur Vorbereitung dieses Gesprächs nahm die Kämmerei mit E-Mail zu sämtlichen Sachverhalten Stellung, die in der Anlage (Teil 3) der Prüfungsfeststellungen vom 02.02.2024 mit „Kein Testat“ bzw. „Einschränkungsvermerk“ gekennzeichnet waren.

Im Rahmen des Gesprächs am 06.03.2024 teilte das Revisionsamt mit, dass die am 02.02.2024 übermittelten Prüfungsfeststellungen geändert werden würden. Die Einzelpositionen, die bislang als „Hinweise“ gekennzeichnet gewesen seien, werden durch das Revisionsamt in „Feststellungen“ umgewandelt. Da es sich damit um eine Änderung der Vorgehensweise des Revisionsamtes handelte, hat die Kämmerei um die Möglichkeit einer Stellungnahme auch zu diesen Sachverhalten gebeten.

Die Vereinbarungen aus dem Gespräch mit dem Revisionsamt wurden unmittelbar im Anschluss daran seitens der Kämmerei abgearbeitet. Insbesondere erfolgte nach Absprache eine erneute Übermittlung zahlreicher Dokumente und weitere Abstimmungsgespräche.

Die Schlussberichte mit Anlagen wurden durch das Revisionsamt mit E-Mail vom 05.07.2024 vorab per E-Mail übermittelt. Zum Redaktionsschluss dieses Textes lagen der Kämmerei noch keine durch das Revisionsamt unterzeichneten Prüfungsberichte vor.

Wir müssen davon ausgehen, dass das Revisionsamt diese Informationen im Nachgang zu dem Gespräch vom 06.03.2024 und der weiteren Unterlagen ausgewertet und im Rahmen der Prüfungsberichte verarbeitet hat. Dies zeigt sich u. a. darin, dass die o.g. Auflistung „Korrigierte Testate ...“ für Abrechnungen mit Caritas für den Zeitraum 2017 – 2020 nicht mehr Bestandteil der Schlussberichte ist. Vielmehr liegen den Schlussberichten (in der Fassung der E-Mail vom 05.07.2024) für die Jahre 2019 und 2020 jeweils zwei Memos zu einmal „Caritas“ und zweitens „noch nicht abgerechnete Leistungen“ bei. Die in diesen zwei Memos genannten Summen weichen von der o.g. Auflistung „Korrigierte Testate ...“ für Abrechnungen mit Caritas für den Zeitraum 2017 – 2020 ab. Auch die Prüfungsfeststellungen wurden gegenüber den Entwürfen verändert.

Die Erkenntnisse aus dem Nachlauf zum Gespräch vom 06.03.2024 sind also noch in die Schlussberichte eingeflossen. Welche Veränderungen durch das Revisionsamt vorgenommen worden sind, wurde seitens des Revisionsamtes nicht vorab kommuniziert und können nur durch einen manuellen Abgleich der Dokumente erschlossen werden. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Veränderungen an den Berechnungen zu Caritas durch das Revisionsamt erfolgt sind.

Aus Sicht der Kämmerei haben die Entwürfe der Schlussberichte von den Versionen aus 02/2024 zu den Schlussversionen aus 07/2024 also inhaltlich gewichtige Änderungen erfahren.

In den Schlussberichten (S. 128/2020; 126/2019) kommentiert das Revisionsamt die o.g. Haltung der Kämmerei als „lebensfremd“ und „Hinsichtlich der Ausführungen stellen wir fest, dass bei eindeutigen Fakten eine Verzögerung und der Streuung von Zweifeln an den Prüfungsergebnissen kritisch zu sehen sind“.

Wir weisen derartige Äußerungen des Revisionsamtes entschieden und mit Nachdruck zurück.

Es ist nicht erkennbar, was an der Arbeitsweise der Kämmerei lebensfremd sein soll. Die Arbeit mit Rückfragen zu einzelnen Sachverhalten halten wir demgegenüber für zweckmäßig und üblich. Es bleibt völlig unklar, warum sich das Revisionsamt einer internen Abstimmung über Einzelsachverhalte entzogen hat.

Die Kämmerei verzögert Prüfungshandlungen des Revisionsamtes nicht. Dies ist auch keine von der Kämmerei verfolgte Strategie. Es wird auch nicht versucht Zweifel an Prüfungsergebnissen zu erzeugen. Solange aber die Herleitung der Prüfungsergebnisse nicht nachvollzogen werden kann, kann auch durch die Kämmerei keine Nachverfolgung und Mängelbeseitigung erfolgen.

In einem Prüfungsurteil eines Schlussberichtes hat ein solcher Kommentar nach unserer Auffassung keinen Platz.

### **3.2 Zu Einschränkungsvermerk Umlaufvermögen – Forderungen 1**

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2019	2	10
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2020	2	10
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2019	2	11
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2020	2	11

In den Jahresabschlüssen 2021 – 2023 wurden mehrere Maßnahmen umgesetzt um die Erfassung von Forderungen zu optimieren.

Eine generelle Forderungserfassung vor den Zahlungseingängen ist aufgrund der Bandbreite an Sachverhalten mit völlig unterschiedlichen Zahlungsabwicklungen nicht umsetzbar. Daher muss in diesem Zusammenhang die Wesentlichkeit der festgestellten Abweichungen bei der Findung des Prüfungsurteils besonderes Gewicht haben. Ohne eine derartige Auflistung handelt es sich um eine pauschale Prüfungsfeststellung. Eine Liste der im Rahmen der Prüfung festgestellten Abweichungen wurde vom Revisionsamt nicht vorgelegt. Insofern kann auf Einzelsachverhalte und evtl. dazu vorliegenden Erklärungen für die Vorgehensweise nicht eingegangen werden.

Insofern kann der im Rahmen der Prüfung vorgenommene Einschränkungsvermerke nicht nachvollzogen werden.

### 3.3 Zu Prüfungsfeststellung „Kein Testat“ Mieten, Pachten Erbbauzinsen

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Prüfungsbericht	2019	127	
Prüfungsbericht	2020	41 f.	
Prüfungsbericht	2020	129	
Teil 3 – Prüfungsfeststellungen	2019	3	15
Teil 3 – Prüfungsfeststellungen	2020	3	15

Das Revisionsamt stellt fest, dass nach einer von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Vorgehensweise ein Nachlass bzw. Erlass vom Rechtsamt zu prüfen gewesen und vom Magistrat zu beschließen gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund wird ein Einschränkungsvermerk des Jahresabschlusses vorgenommen.

Es ist nicht nachzuvollziehen, welche von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Vorgehensweise, welche durch das Rechtsamt zu prüfen gewesen sei, hier vom Revisionsamt angesprochen wird. Ein Erfordernis zur Prüfungsbeteiligung des Rechtsamt kann nicht bestätigt werden. Die angesprochene Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden und es liegt kein Grund für einen Einschränkungsvermerk vor.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass sich der Sachverhalt auf das Jahr 2020 bezieht der vom Revisionsamt vorgenommene Einschränkungsvermerk für das Jahr 2019 ist folglich nicht nachzuvollziehen.

### 3.4 Zu Einschränkungsvermerk Finanzrechnungsverfahren

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Teil 3 – Prüfungsfeststellungen	2019	4	19
Teil 3 – Prüfungsfeststellungen	2020	4	19

Die Kämmerei hatte bezüglich dieses Punkte bei der Revision um weitere Erläuterungen gebeten aber nicht erhalten. Konkrete Abweichungen von Einzelbuchungen konnten daher anhand der gebuchten Vorgänge nicht in der Buchhaltung recherchiert werden. Daher kann diese Prüfungsfeststellung inhaltlich nicht nachvollzogen werden.

### 3.5 Zu Prüfungsfeststellung „Kein Testat“ Caritas

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
------------------	------	-------	----------

Prüfungsbericht	2019	60	
Prüfungsbericht	2019	129 ff.	
Prüfungsbericht	2020	62, 73	
Prüfungsbericht	2020	131 ff.	
Teil 3 – Prüfungsfeststellungen	2019	4	21
Teil 3 – Prüfungsfeststellungen	2020	4	21
Anhang Prüfungsfeststellungen 2019 – Memo Caritas Abrechnungen VT	2019		
Anhang Prüfungsfeststellungen 2020 – Memo Caritas Abrechnungen VT	2020		

Durch das Revisionsamt wird folgende Empfehlung ausgesprochen: „Rückforderung der Überzahlung.“

Das atmende System zwischen der Stadt Gießen und Caritas wurde mittlerweile beendet. Insofern wäre es aufgrund der Schärfe der Prüfungsfeststellungen zweckmäßig, wenn das Revisionsamt eine abschließende Gesamtschau der Thematik vornehmen und von der jahresbezogenen Sichtweise ablassen würde um das Thema beizulegen. Aus Sicht der Kämmerei wäre dies geboten gewesen und hätte der vom Revisionsamt für die eigene Berichtserstattung selbst reklamierten übergreifenden Sicht- und Darstellungsweise entsprochen. Dies wäre auch nach den zeitlichen Abfolgen möglich gewesen, da nach eigenen Angaben das Revisionsamt seine Prüfungshandlungen am 15.08.2023 abgeschlossen hat.

Das Revisionsamt verwendet den Begriff der „Rechnungssimulationen“ und führt dazu aus, dass derartige Simulationen rechtlich unzulässig seien. Diese Prüfungsfeststellung ist von der Rechtslage nicht gedeckt und entspricht auch nicht den Tatsachen in der Buchhaltung. Vielmehr sorgt dieses System dafür, dass Doppelzahlung von Rechnungen vermieden werden. Eine Abstimmung zwischen dem Fachverfahren und dem Rechnungswesen ist möglich und wurde für das betreffende Jahr durchgeführt. Der Deloitte-Bericht stellt fest, dass „Zahlungen der Stadt Gießen an die Caritas Gießen ... sich in der Buchhaltung der Stadt Gießen nachvollziehen und mit den in Prosoz vorhandenen Daten abstimmen“ lassen.<sup>7</sup> Insofern besteht kein Verstoß gegen Buchhaltungsvorgaben.

---

<sup>7</sup> Vgl. Deloitte 2021, S. 4.

Darüber hinaus nehmen wir zu den einzelnen Abschnitten des o.g. Memos des Revisionsamtes Stellung:

Die auf S. 3 genannte Summe für die Jahre 2017-2021 in Höhe von 14,7 Mio. € stimmt mit den vorliegenden Belegen überein.

Bei der auf S. 3 zitierten Abrechnung aus dem Deloitte-Bericht mit 13,3 Mio. € handelt es sich um die Jahre 2017-2020. Daher kann die Auflistung auf Seite 3 sowie auf Seite 4 nicht nachvollzogen werden. Im Deloitte-Bericht werden die Ergebnisse der Prüfung der Jahre 2017 bis 2020 aufgeführt. Im Jahr 2021 und in den Folgejahren wurden die Endabrechnungen und die entsprechenden Buchungen vorgenommen.

Der am 14.06.2017 geschlossene Vertrag zwischen Jugendamt und Caritas geschlossene Zusatzvertrag zur Vornahme von Abschlagszahlungen und späterer Endabrechnung wurde bis einschließlich Kalenderjahr 2021 angewandt. In 2021 wurden drei Abschläge à 400 T€ in Höhe von insgesamt 1,2 Mio. € (siehe hierzu EG21-006550, EG21-024582 und EG21-028452) ausgezahlt. Im Rahmen der Spitzabrechnung stellte sich heraus, dass Rechnungen des Caritasverbandes in Höhe von 1.429.4701,99 € abzurechnen sind. Somit ergab sich in der Endabrechnung ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 229.470,99 €, der mir Beleg EG23-075449 gebucht wurde. Dieser Betrag wurde mit einer bestehenden Forderung der Stadt an Caritas in Höhe von 22.366,81 (siehe AG 21-055182) verrechnet und der Restbetrag in Höhe von 207.104,18 € an den Caritasverband ausgezahlt.

Aus Sicht der Kämmerei ergibt sich die vom Revisionsamt aufgezeigte Differenz also aus diesem zusätzlichen Abrechnungsvorgang. Dieser zusätzliche Abrechnungsvorgang wurde durch das Revisionsamt in der Gesamtschau wahrscheinlich unberücksichtigt gelassen.

Die Berechnungen auf S. 5 sowie die Tabelle auf S. 6 sind nicht nachvollziehbar. Hier haben sowohl Jugendamt wie auch Kämmerei die Bitte an das Revisionsamt zur informellen Herausgabe der Berechnungstabelle herangetragen. Durch eine Einsichtnahme in die Berechnungstabelle hätten sich die Differenzen in den Berechnungsgrundlagen möglicherweise aufklären lassen. Das Revisionsamt ist dieser Bitte nicht nachgekommen und hat die Berechnungstabelle nicht herausgegeben.

Die in der Tabelle auf Seite 8 empfohlene Darstellung der Abschlagszahlung als Vermögenswert und „offene“ Zahlungsbuchung kann nicht nachvollzogen werden. Die Aufwendungen warten bereits entstanden und lediglich die Spitzabrechnung waren in den geprüften Jahren noch nicht erfolgt. Somit ist hierfür keine weitere Rückstellung zu bilden, wie auf Seite 9 durch das Revisionsamt gefordert. Die für diese Buchungen gewählte Vorgehensweise der Erfassung des Aufwands im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung entspricht dem Imparitätsprinzip und widerspricht somit nicht den Vorschriften des § 40 GemHVO.

### 3.6 Zu Prüfungsfeststellung „Kein Testat“ Leistungserbringung

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Prüfungsbericht	2019	60	
Prüfungsbericht	2019	129 ff.	
Prüfungsbericht	2020	62, 73	
Prüfungsbericht	2020	131 ff.	
Teil 3 – Prüfungsfeststellungen	2019	3	13
Teil 3 – Prüfungsfeststellungen	2020	3	13
Teil 3 – Prüfungsfeststellungen	2019	4	22
Teil 3 – Prüfungsfeststellungen	2020	4	22
Anhang Prüfungsfeststellungen 2019 – Memo Noch nicht abgerechnete Leistungen	2019		
Anhang Prüfungsfeststellungen 2020 – Memo Noch nicht abgerechnete Leistungen	2020		

Bei den folgenden Ausführungen orientieren wir uns an dem o.g. Memo „Noch nicht abgerechnete Leistungen“.

Auf S. 1 wird auf 15 Stichproben im Jahr 2020 verwiesen, die nicht korrekt abgewickelt worden seien. Um diese Einzelfälle zu prüfen und konkrete Aussagen zu tätigen, werden weitere Angaben/Vorgänge/Belegnummern o.ä. benötigt.

Das Revisionsamt stellt fest, dass eine Abschlussbuchung des Jahres 2020 mit Belegnummer JA20-0048 nicht nachvollziehbar sei. Nach den Unterlagen der Kämmerei handelt es sich um die bilanzielle Erfassung von unterjährig nicht eingebuchten Forderungen aus Kostenerstattungen und –ersatzleistungen für umA per 31.12.2020 im Rahmen des Jahresabschlusses. Diese Buchung hat zum Ziel die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag korrekt darzustellen. Dazu wurde bereits bei der Buchung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 eine ausführliche Darstellung als weitere Anlage zu dem ursprünglichen Buchungsbeleg angefertigt. Der Beleg mit Anlage zeigt sämtliche Einzelfälle der Aufwandsbuchungen und die zugehörige ausstehende Erstattungsforderung des RP Kassel auf.

Die vom Revisionsamt vorgeschlagene Vorgehensweise, wonach die noch nicht abgerechneten Leistungen als Abschlussbuchungen in den jeweiligen Jahresabschlüssen aufgenommen werden sollen, wird bereits seit dem Jahresabschluss 2017 praktiziert. Die Buchungen werden über den Kostenträger 0643010300 abgewickelt. Der zur Verwendung vom Revisionsamt vorgeschlagene Kostenträger „06410300“ existiert jedoch nicht.

Aus Sicht der Kämmerei bestehen keine „zu Unrecht gebuchten Überschüssen in Millionenhöhe“. Aus den Unterlagen der Kämmerei ist vielmehr zu entnehmen, dass auf dem Kostenträger UmA 0643010300, neben den Erstattungen durch das Land Hessen, Kostenerstattungen von anderen Behörden, Sozialversicherungsträgern, u. a. erfasst werden. Diese Buchungen sind in der Gesamtsumme der Erträge enthalten. Somit sind die im Vergleich zum Vorjahr höheren Erträge im Bereich Uma nicht nur durch Abschlussbuchungen, sondern auch durch weitere Kostenersatzleistungen entstanden.

Die vom Revisionsamt vorgeschlagenen Vorgehensweise, wonach die ausstehenden Forderungen an das Land in der Bilanz als „noch nicht abgerechnete Leistungen“ dargestellt werden sollen, wird schon ab dem Abschlussjahr 2023 entsprochen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sich durch die geänderte Vorgehensweise bei der Buchung lediglich ein sog. Aktivtausch ergibt. Eine Änderung der Bilanzsumme tritt dadurch nicht ein und damit auch keine Änderung der Gesamtaussage zur Vermögens-, Finanz- bzw. Ertragslage.

Aus Sicht der Kämmerei sind alle Abschlussbuchungen transparent, vollständig dargestellt und begründet. Diese Abschlussbuchungen sind somit nachvollziehbar.

Außerdem fällt auf, dass im Memo für das Prüfungsjahr 2019 durch das Revisionsamt auf Stichproben des Jahres 2020 verwiesen werden. Da hier eine jahresbezogene Betrachtung der Sachverhalte durch das Revisionsamt vorgenommen worden ist, müssten somit für die Prüfungsfeststellungen auch Stichproben des Jahres 2019 verwendet werden.

### 3.7 Zu Einschränkungsvermerk Rückstellungen

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Prüfungsbericht	2019	52 ff.	
Prüfungsbericht	2020	53 ff.	
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2019	5 + 6	27, 30-32
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2020	5 + 6	27, 30-32

Die Prüfungsfeststellungen für die Jahre 2019 und 2020 sind identisch, obwohl die Vorgehensweise ab dem Jahresabschluss 2020 geändert worden ist.

Eine Umstellung der Verbuchung erfolgte im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 als unmittelbare Reaktion auf die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Jahresabschlüsse 2017/2018. Das Prüfungsurteil für den Jahresabschluss 2020 kann daher nicht nachvollzogen werden.

Die Verpflichtung zur Abzinsung von Rückstellungen wurde im Rahmen des Jahresabschlusses für alle Rückstellungsarten als Reaktion auf die Prüfungsfeststellungen 2017/2018 geprüft. Außer den Rückstellungen für Altersteilzeit besteht keine Verpflichtung zur Abzinsung für die sonstigen Rückstellungsarten aufgrund der kurzfristigen Laufzeit.

Rückstellungen zu Lebensarbeitszeitkonten wurden ab dem Jahresabschluss 2022 gebildet.

### 3.8 Zu Prüfungsfeststellung „Kein Testat“ EU-Beihilfe

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Prüfungsbericht	2019	136 f.	
Prüfungsbericht	2020	138 f.	
Teil 3 – Prüfungsfeststellungen	2019	5	29
Teil 3 – Prüfungsfeststellungen	2020	5	29

Es wurde ein vollständiges Beihilfe-Screening für die Aufgaben-/Tätigkeitsbereiche des Jugendamts durchgeführt. Die Ergebnisse liegen dem Revisionsamt vor. Im Ergebnis werden keine beihilfenrechtlichen Risiken festgestellt, so dass die Bildung von diesbezüglichen Rückstellungen nicht erforderlich ist. Der Beihilfentatbestand ist im vorliegenden, konkreten Fall auszuschließen, da der Tatbestand der Begünstigung zu verneinen ist. Eine Begünstigung ist allein deshalb zu verneinen, da es sich in der konkreten Konstellation vielmehr um eine Leistungsbeauftragung an die Caritas handelt, für welche nicht nur marktübliche Entgelte geleistet werden, sondern diese, übermittelt in Form von etwaigen Kalkulationsblättern, zudem der Reglementierung/Prüfung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Kämmerei fraglich, ob Ausführungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der Caritas ein Bestandteil des Prüfungsurteils der städtischen Revision sein können.

### 3.9 Zu Einschränkungsvermerk Finanzhaushaltsplan

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2019	6	35
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2020	6	35

Der Haushalt für das nächste Haushaltsjahr wird zu einem Zeitpunkt aufgestellt, zu dem der Jahresabschluss des laufenden Jahres noch nicht erstellt ist. Die Angaben in den Haushalten folgen den gesetzlichen Mustern.

Der Einschränkungsvermerk kann nicht nachvollzogen werden.

### 3.10 Zu Einschränkungsvermerk Buchhaltung

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2019	8	44
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2020	8	44

In den o.g. Prüfungsfeststellungen für das Jahr 2019 wird auf Daten des Jahresabschlusses 2020 verwiesen. Insofern kann diese Prüfungsfeststellung für dieses Jahr nicht zutreffend sein.

Für das Jahr 2020 resultieren die monierten Werte aus einer vorläufigen Summen- und Saldenliste. Die Werte der endgültigen Liste sind übereinstimmend. Darauf wurde das Revisionsamt mit separatem Schriftverkehr hingewiesen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die nachgereichten Hinweise der Kämmerei bei der Prüfungsfeststellung nicht berücksichtigt worden sind.

### 3.11 Zu Einschränkungsvermerk Nebenbücher

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2019	8	45
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2020	8	45

Die konkrete Vorgehensweise wurde in den vergangenen Jahren mehrfach mit dem Revisionsamt besprochen. Dies gilt auch für die Besonderheiten bezüglich der Abwicklungen über die Schnittstelle ProSoz. Die im Rahmen der Prüfung festgestellten

Abweichungen sind gegenüber der Kämmerei nicht kommuniziert worden. Daher können die zugrunde liegenden Einzelsachverhalte nicht nachvollzogen werden.

Der Einschränkungsvermerk kann nicht nachvollzogen werden.

### 3.12 Zu Prüfungsfeststellung „Kein Testat“ Vollständigkeitserklärung

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Prüfungsbericht	2019	9 f., 140	
Prüfungsbericht	2020	9 f., 142	
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	– 2019	8	46
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	– 2020	8	46

Es ist zutreffend, dass der Magistrat eine Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Revisionsamt abgeben soll. Diese Erklärung beinhaltet die Bestätigung, dass der Magistrat dem Revisionsamt die Abschlüsse mit allen Unterlagen vorgelegt hat.<sup>8</sup>

Der Magistrat verweigert die Abgabe dieser Erklärung nicht. Es wurde wiederholt gegenüber dem Revisionsamt erklärt, dass der Magistrat diese Vollständigkeitserklärung abgeben wird.

Im Jahr 2021 (!) erfolgte eine Abstimmung über Form und Inhalt der Vollständigkeitserklärung zwischen Revisionsamt und Kämmerei. Die Bereitschaft zur Abgabe der Erklärung für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurden dem Revisionsamt nochmals mit E-Mail vom 22.02.2024 im Rahmen der Abstimmung über die Entwürfe der Prüfungsberichte sowie im Rahmen des Abstimmungsgesprächs am 06.03.2024 bekräftigt.

Der Arbeitsprozess der Prüfung bedingt es, dass sich erst im Verlauf der Prüfung konkretisiert, welche Unterlagen für die Prüfungshandlungen durch das Revisionsamt benötigt werden. Es stellt sich also erst während des Prüfungsverlaufs heraus, auf welche Unterlagen das Revisionsamt während der Prüfung zugreifen muss. Demnach steht erst zum Ende des Prüfungsprozesses fest, ob alle durch das Revisionsamt in diesem Rahmen angeforderten Unterlagen durch den Magistrat vorgelegt worden sind oder nicht.

Die Erklärung, dass alle angeforderten Unterlagen durch den Magistrat vorgelegt worden sind, kann also auch erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen erfolgen. Da nur das Revisionsamt Kenntnis davon hat, ob seine eigenen Prüfungshandlungen beendet sind,

---

<sup>8</sup> Vgl. Ziff. 1 VV zu § 128 HGO.

bedarf es also eines Signales des Revisionsamtes an den Magistrat, dass die Vollständigkeitserklärung abgegeben werden kann.<sup>9</sup>

Das Prüfungsurteil ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, da das Revisionsamt selbst das Fehlen der Vollständigkeitserklärung zu verantworten hat.

### 3.13 Zu Einschränkungsvermerk Rechenschaftsbericht

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Prüfungsbericht	2019	93 f.	
Prüfungsbericht	2020	95 f.	
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	– 2019	8	47
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	– 2020	8	47

Die Angaben im Rechenschaftsbericht erfolgen zu den im Jahresabschluss angegebenen Werten. Alle Berechnungen des Rechenschaftsberichtes werden mit den Daten der zugrundeliegenden Jahresabschlüsse vorgenommen. Wenn sich diese Werte im Jahresabschluss nach den im Rahmen des Prüfungsprozesses gewonnenen Erkenntnissen ändern, haben derartige Änderungen folglich auch rechnerische Auswirkungen für die Angaben im Rechenschaftsbericht (Folgefehler). Daher ist im Rahmen der Prüfung mengen- und wertmäßig zu berechnen, in welcher Höhe Abweichungen bestehen. Diese Berechnungen fallen in die Zuständigkeit des Revisionsamtes, wenn entsprechende Abweichungen festgestellt worden sind.

Auf Grundlage dieser Berechnungen können auch die Angaben im Rechenschaftsbericht weitergerechnet werden. Da keine Angaben über die mengen- bzw. wertmäßigen Berechnungen über Abweichungen vorliegen und mithin der Umfang von möglichen Folgefehlern nicht bekannt ist, kann auch der Einschränkungsvermerk nicht nachvollzogen werden.

---

<sup>9</sup> Vgl. z. B. KGSt B 7/2007, S. 53.; IDR 200, S. 23, hier ausdrücklich „einzuholen“ als Aufgabe des Revisionsamtes.

### 3.14 Zu Prüfungsstellung „Kein Testat“ Rechenschaftsbericht

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2019	9	52
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2020	9	52

Es wird verwiesen auf die Ausführungen zu 3.5 oben.

### 3.15 Zu Einschränkungsvermerken „Finanzstatusbericht“

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2019	9	53 - 55
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2020	9	53 - 55

Das Berichtswesen nach § 28 GemHVO unterscheidet sich von den im Rahmen des Jahresabschlusses aufzustellenden Dokumenten.

Hauptziel dieses Berichtswesens nach § 28 GemHVO ist die Information über den Stand des Haushaltsvollzugs. Da sich der Haushalt lediglich in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt gliedert (vgl. § 1 GemHVO), scheidet folglich eine Einbeziehung von bilanziellen Größen wie etwa Rechnungsabgrenzungsposten, Forderungen, Verbindlichkeiten, u. a., in dieses Berichtswesen aus. Die rechtlichen Ziele dieses Berichtswesens werden erreicht.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie das Revisionsamt aufgrund seiner Feststellungen zu einer Einschränkung des Abschlussvermerks kommt. Verstöße gegen die Vorgaben von § 28 GemHVO werden im Rahmen der Prüfungsfeststellungen nicht aufgezeigt. Der Bewertungsmaßstab des Revisionsamtes ist nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen verwendet das Revisionsamt für dieses Berichtswesen den Begriff „Finanzstatusbericht“ nicht zutreffend.

### 3.16 Zu Einschränkungsvermerken Anhang

Fundstelle/Bezug	Jahr	Seite	Lfd. Nr.
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2019	9 + 10	56 + 57
Teil 3 Prüfungsfeststellungen	- 2020	9 + 10	56 + 57

Es handelt sich um Anhangs-Angaben für die ein geordnetes Verfahren zur Ermittlung der benötigten Werte festgelegt worden ist. Die Kämmerei hat keine Informationen im Rahmen des Prüfungsprozesses erhalten, die auf Abweichungen der Angaben zu konkreten Sachverhalten schließen lassen. Daher sind die im Rahmen der Prüfung erhobenen Kritikpunkte pauschal und lassen keinen Rückschluss auf Einzelsachverhalte zu. Somit fehlen Informationen über konkrete Änderungsbedarfe.

#### **4 Fazit**

Nach den o.g. Ausführungen kann die Kämmerei die einzelnen Einschränkungsvermerke sowie die einzelnen Prüfungsfeststellungen „Kein Testat“ im Ergebnis nicht nachvollziehen.

Im Auftrag

gez.  
Dr. Doring  
Amtsleiter

#### **Literaturangaben**

Pries, Mario (Pries 2018): Die Wesentlichkeit in der Jahresabschlussprüfung. 07.05.2018.

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt B 7/2007): Rechnungsprüfung im neuen Haushalts- und Rechnungswesen, Band 1, Köln 2007.

Institut der Rechnungsprüfer (IDR 200): Prüfungsleitlinie 200, Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen, 2009.

Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH (Deloitte 2021): Bericht über die Untersuchung zur Überprüfung von buchhalterischen Einzelvorgängen sowie in diesem Zusammenhang stehenden organisatorischen Bearbeitungsprozesse, 10.07.2021.

Hessischer Rechnungshof (Hessischer Rechnungshof 2023): 233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte" nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG), Schlussbericht, 15.03.2023.

Amerkamp, Kurt; et. al. (Amerkamp 2023): Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, Stand März 2023.